



An den Grossen Rat

13.5287.02

ED/P135287

Basel, 18. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 17. November 2015

Anzug Salome Hofer und Konsorten betreffend Entschädigung der Prüfungsexperten im Kanton Basel-Stadt

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2013 den nachstehenden Anzug Salome Hofer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Zurzeit sind über 2'000 Prüfungsexperten aus über 60 Berufen bei den Lehrabschlussprüfungen im Einsatz. Zu diesem Amt gehört viel Idealismus, Zeit und Know-how. Die BerufsbildnerInnen führen in diesem Amt einen Gesetzesauftrag aus. Es gibt in allen Branchen immer weniger Lehrbetriebe und diese sind auch immer stärker belastet. Dadurch wird es zunehmend schwieriger, Prüfungsexperten zu finden.

Die aktuellen Expertenentschädigungen im dualen System in Basel-Stadt präsentieren sich wie folgt:

- Für Prüfungsexperten für die Prüfungsabnahme: CHF 21 pro h plus Lohnausfall von CHF 10, wenn dieser nachweisbar ist
- Für Chefexperten für die Organisation der Prüfungen: pauschal CHF 40

Die Expertenentschädigung für Maturaprüfungen in Basel-Stadt (Verordnung 439.140) beläuft sich auf:

- CHF 60 / Stunde

Um das Amt des Experten in der Berufsbildung aufzuwerten wäre es sinnvoll, die Entschädigung gleichwertig zu behandeln wie jene in der gymnasialen Bildung.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat deshalb, zu prüfen und zu berichten:

- Weshalb wird bei der Bemessung der Expertenentschädigung zwischen der gymnasialen Ausbildung und der Berufsbildung unterschieden.
- Inwiefern eine Anpassung der Expertenentschädigung in der Berufsbildung an die Bedingungen in der gymnasialen Bildung umgesetzt werden kann.
- Welche Mehrkosten bei einer Anpassung der Expertenentschädigung auf CHF 60 bei den Experten in der Berufsbildung entstehen würden.

Salome Hofer, Tobit Schäfer, Martina Bernasconi, Sarah Wyss, Christian von Wartburg, Danielle Kaufmann, Heidi Mück, Mirjam Ballmer, Franziska Roth“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Lehrabschlussprüfungen im Kanton Basel-Stadt werden von den beiden Prüfungsleitungen (Gewerbeverband Basel-Stadt, Handelsschule KV Basel) in enger Zusammenarbeit mit den Chefexpertinnen und Chefexperten sowie den Expertinnen und Experten in den einzelnen Berufen für jährlich rund 2'000 Kandidierende geplant und durchgeführt. Für die Gewährleistung eines korrekten und reibungslosen Ablaufs der Abschlussprüfungen sind sie die wichtigsten Partner der Prüfungsleitungen und letztere stehen vor der Herausforderung, qualifizierte und motivierte Berufsleute für diese anspruchsvolle Aufgabe zu gewinnen. Grund für die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung der Expertinnen und Experten ist primär die Tatsache, dass der mit dieser Funktion verbundene Zeitaufwand gross ist und viele, an sich interessierte Personen, diese zusätzliche Belastung zu ihren beruflichen Verpflichtungen hin nicht mehr auf sich nehmen wollen und können. Viele Expertinnen und Experten nehmen diese Aufgabe heute in ihrer Freizeit wahr, da die geschäftliche Belastung ein Ausüben während der Arbeitszeit nicht mehr zulässt. Dies ist insbesondere für diejenigen Expertinnen und Experten, welche einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, der Fall. Es ist deshalb im Interesse der Regierung, hier möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. Aus diesem Grund wurden die Vorgaben in der Vergangenheit schon verschiedentlich überprüft und angepasst.

1.1 Expertenentschädigung bei Lehrabschlussprüfungen (LAP)

Gemäss § 46 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 setzt der Regierungsrat die Höhe der kantonalen Entschädigung für die Tätigkeit der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten fest. Die letzten Anpassungen erfolgten:

- Per 1. Januar 2007 (RRB 07/18/18): Erhöhung von Fr. 15 pro Stunde auf Fr. 21 pro Stunde sowie eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 10 pro Stunde im Falle von nachgewiesenem Erwerbsausfall für die Expertinnen und Experten sowie die Fachkommissionsmitglieder. Abgerechnet wird dabei jeweils der individuelle, effektive Aufwand, den die Expertinnen und Experten selbst festlegen.
- Per 1. Januar 2009: Entschädigung von Fr. 40 pro Stunde (ohne zusätzliche Entschädigung bei Erwerbsausfall) für den Aufwand der Chefexpertinnen und Chefexperten.

Die Festlegung dieser Beträge erfolgte in Absprache mit dem Kanton Basel-Landschaft. Letzterer entschädigt seine Expertinnen und Experten derzeit mit 21 Franken pro Stunde, jedoch mit einem Zuschlag von CHF 20 pro Stunde im Falle eines nachgewiesenen Erwerbsausfalls. In Basel-Landschaft gibt es keine konkreten Absichten, diese Beträge in absehbarer Zeit anzupassen bzw. zu erhöhen.

Beide Kantone waren und sind sich bewusst, dass diese Beträge nicht dem Gegenwert der geleisteten Arbeit entsprechen, halten aber fest, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) – und damit auch die einzelnen Ausbildungsbetriebe – mit in der Verantwortung für die Ausbildung ihres Nachwuchses stehen und hierfür sowohl einen personellen als auch einen finanziellen Beitrag leisten müssen. Es liegt nicht gänzlich in der Verantwortung des Kantons, den so entstehenden Aufwand der Ausbildungsbetriebe vollumfänglich zu entgelten.

In den übrigen Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz gilt derzeit folgende Regelung:

Kanton Aargau: Taggeld von CHF 320 bzw. Stundenansatz von Fr. 40

Kanton Solothurn: Taggeld von CHF 250 bzw. Stundenansatz von Fr. 30

1.2 Expertenentschädigung für die Mitwirkung an Aufnahme- und Abschlussprüfungen bei weiterführenden Schulen (insbesondere Gymnasien)

Die Entschädigung für die Mitwirkung an den Aufnahme- und Abschlussprüfungen der weiterführenden Schulen, den Maturitätskursen für Berufstätige, der Passerelle von der Berufsmaturitätschule zum Allgemeinen Hochschulzugang, den Höheren Fachschulen sowie den Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission sind in der sog. Prüfungsentschädigungsverordnung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Februar 2008 geregelt (430.140). Gemäss § 2 ff dieser Verordnung beträgt das Entgelt für die Expertentätigkeiten generell 60 Franken pro Arbeitsstunde, die Teilnahme an der Schlussitzung wird mit 40 Franken pro Stunde abgegolten. Dies entspricht den Ansätzen, die auch in anderen Kantonen für die Expertentätigkeit an Abschlussprüfungen der weiterführenden Schulen entrichtet werden.

2. Zu den einzelnen Forderungen der Anzugsteller

2.1 Weshalb wird bei der Bemessung der Expertenentschädigungen zwischen der gymnasialen Ausbildung und der Berufsbildung unterschieden?

Bis Ende 2013 waren Organisation und Leitung der beiden Fachbereiche «Berufsbildung» und «weiterführende Schulen» getrennt: Während die weiterführenden Schulen seit jeher zum Erziehungsdepartement gehörten und dort Teil des Bereichs Bildung waren, unterstanden die verschiedenen Berufsbildungseinheiten ursprünglich dem Wirtschafts- und Sozialdepartement und wurden als selbstständige Dienststelle «Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung (BBE)» ins Erziehungsdepartement eingegliedert. Es gab in dieser Zeit keine institutionalisierten Schnittstellen und folglich auch keine verbindlichen fachlichen Absprachen zwischen diesen beiden Fachbereichen. Die Frage der Expertenentschädigung hat jede Einheit unabhängig geregelt und daraus begründen sich auch die aktuell bestehenden Unterschiede. Ähnlich gestaltet sich die Situation in den Nachbarkantonen: Auch dort besteht dieselbe Differenz zwischen gymnasialer Ausbildung und Berufsbildung mit Hinblick auf die Expertenentschädigung an den Abschlussprüfungen.

Im Rahmen der Neuorganisation des Erziehungsdepartements hat der neu geschaffene Bereich «Mittelschulen und Berufsbildung» die Verantwortung über beide Ausbildungsbereiche übernommen und führt diese somit erstmals aus einer Hand. Ein wichtiges Ziel dieser Zusammenführung ist die Harmonisierung von verwandten Prozessen mit transparenten, einheitlichen Standards. Aus diesem Grund unterstützt die Regierung das Anliegen der Anzugstellenden grundsätzlich, diese unbestrittenemassen verwandten Prozesse zu harmonisieren und aufeinander abgestimmte Entgeltsgrundlagen zu schaffen.

2.2 Inwiefern eine Anpassung der Expertenentschädigung in der Berufsbildung an die Bedingungen in der Gymnasialen Bildung umgesetzt werden kann?

2.2.1 Vereinheitlichung der Entschädigung auf Fr. 60 pro Stunde

Eine Vereinheitlichung der Entschädigung auf 60 Franken pro Stunde in beiden Bereichen würde dazu führen, dass Basel-Stadt im interkantonalen Vergleich im Bereich Berufsbildung inskünftig deutlich über den Abgeltungen der übrigen Kantone liegt. Dies würde zu einer nicht gewollten Konkurrenzsituation, insbesondere mit den Nachbarkantonen, führen. Zurzeit nehmen viele Expertinnen und Experten in beiden Basel Lehrabschlussprüfungen ab. Bei einer massiven Erhöhung der Entschädigung in Basel-Stadt könnte eine Abwanderung zuungunsten des Kantons Basel-Landschaft die Folge sein und die bisherige bikantonale Einheitlichkeit der Tarife würde hinfällig.

Weiter würde durch eine Vereinheitlichung der Entschädigung der personellen und finanziellen Mitverantwortung der Ausbildungsbetriebe bzw. der Branche für die Ausbildung ihres eigenen Nachwuchses, welcher ihnen auch Vorteile bringt, nicht genügend Rechnung getragen.

2.2.2 Einheitstarif von Fr. 45 pro Stunde (gegenseitiges Entgegenkommen)

Mit einem gegenseitigen Entgegenkommen, sprich einem Einheitstarif von +/- 45 Franken pro Stunde für alle Expertinnen und Experten beider Bereiche, wäre der Kanton Basel-Stadt in der Berufsbildung auf einem vergleichbaren Niveau mit den Nachbarkantonen. Insbesondere könnte so eine Annäherung an die Verhältnisse in Basel-Landschaft erreicht werden.

Bei den weiterführenden Schulen hingegen hätte diese Angleichung eine drastische Reduktion zur Folge und würde dazu führen, dass ein grosses Ungleichgewicht zwischen Basel-Stadt und den Nachbarkantonen entsteht. Diese Reduktion ist aus deren Optik folglich nicht realistisch.

Weiter stehen die Einsparungen, welche diese Reduktion zur Folge hätten, in keinem Vergleich zu den Mehrkosten, welche die Erhöhung der Tarife in der Berufsbildung nach sich ziehen. Im Jahr 2014 wurden für Prüfungsentschädigungen an weiterführenden Schulen ausbezahlt (gerundet):

Gymnasien und FMS	Fr. 340'000
Berufsfachschulen (BM) und Lehrwerkstätten	Fr. 186'000
Total	Fr. 526'000

Dies entspricht 8'766 Stunden à 60 Franken pro Stunde. Bei einer Reduktion auf 45 Franken pro Stunde reduziert sich der Gesamtbetrag auf 394'500 Franken , die Einsparung beträgt somit 131'500 Franken.

Eine gleichzeitige Erhöhung der Expertenentschädigung in der Berufsbildung hätte folgende finanzielle Auswirkungen, auf der Basis der Zahlen der Lehrabschlussprüfungen 2014 (LAP 2014), Details unter 2.3.1:

Entschädigungen Expertinnen und Experten Fr. 21 pro Stunde	Fr. 1'196'218
Entschädigungen Chefexpertinnen und Chefexperten Fr. 40 pro Stunde	Fr. 124'660
Total Entschädigungen 2014	Fr. 1'320'878

Bei einer Erhöhung von 21 Franken pro Stunde bzw. von 40 Franken pro Stunde auf 45 Franken pro Stunde bzw. 60 Franken pro Stunde (Chefexpertinnen und Chefexperten) erhöhen sich die Kosten wie folgt:

Entschädigungen Expertinnen und Experten Fr. 45 pro Stunde	Fr. 2'563'325
Entschädigungen Chefexpertinnen und Chefexperten Fr. 60 pro Stunde	Fr. 186'990
Total Entschädigungen neu	Fr. 2'750'315

Somit stehen bei diesem Vorgehen einer Einsparung von 131'500 Franken bei den weiterführenden Schulen Mehrkosten von 1'429'437 Franken bei der Berufsbildung gegenüber.

Der Mehraufwand für den Kanton beträgt hier somit 1,3 Mio. Franken (gerundet).

2.3 Welche Mehrkosten würden bei einer Anpassung der Expertenentschädigung auf 60 Franken pro Stunde in der Berufsbildung entstehen?

2.3.1 Aktuelle Kosten für Expertenentschädigung (ohne Spesen)

Die Abrechnungen der Expertenentschädigungen in der Berufsbildung werden durch die Prüfungsleitungen Detailhandel (DH), Kaufmännische Berufe (KV) und Gewerbliche Berufe (GB) vorgenommen. Gemäss den Abrechnungen der Lehrabschlussprüfungen 2014 (LAP 2014) sind dabei folgende Kosten angefallen, die Zahlen von 2015 liegen derzeit noch nicht vor:

Entschädigungen für Expertinnen/Experten DH & Erwerbsausfallentschädigung	Fr. 57'855 (2'755 h à Fr. 21)
Total Entschädigungen DH	Fr. 610 (61 h à Fr. 10)
	Fr. 58'465

Entschädigungen für Expertinnen/Experten KV & Erwerbsausfallentschädigungen	Fr. 253'806 (12'086 h à Fr. 21)
Total Entschädigungen KV	Fr. 15'140 (1'514 h à Fr. 10)
	Fr. 268'946

Entschädigungen für Expertinnen/Experten GB: & Erwerbsausfallentschädigungen:	Fr. 781'977 (37'237 h à Fr. 21)
Total Entschädigungen GB:	Fr. 86'830 (8'683 h à Fr. 10)
	Fr. 868'807

Total Entschädigungen LAP 2014	Fr. 1'196'218
---------------------------------------	----------------------

Bei diesem Totalbetrag sind die Kosten für die Entschädigungen der Chefexpertinnen und Chefexperten nicht mit einberechnet. Diese betragen:

Honorare Chefexpertinnen/Chefexperten DH	Fr. 13'880 (347 h à Fr. 40)
Honorare Chefexpertinnen/Chefexperten GB	Fr. 110'800 (2'770 h à Fr. 40)
Total Honorare Chefexpertinnen/Chefexperten	Fr. 124'680

2.3.2 Kostenvergleich nach erfolgter Erhöhung der Entschädigung

Die Anzugstellenden schlagen vor, den Entschädigungsansatz analog den weiterführenden Schulen auf 60 Franken pro Stunde zu erhöhen, dafür ohne Option einer Erwerbsausfallentschädigung. Auf der Basis der vorliegenden Zahlen von 2014 ergäbe dies folgende Kosten:

Entschädigungen für Expertinnen/Experten DH	Fr. 165'300 (2'755 h à Fr. 60)
Entschädigungen für Expertinnen/Experten KV	Fr. 725'160 (12'086 h à Fr. 60)
Entschädigungen für Expertinnen/Experten GB	Fr. 2'234'220 (37'237 h à Fr. 60)

Total Entschädigungen (neuer Ansatz)	Fr. 3'124'680
--------------------------------------	---------------

Mehrkosten auf Basis der Zahlen 2014	Fr. 1'928'462
---	----------------------

Wie unter 2.3.1. erwähnt, sind bei dieser Rechnung die ebenfalls zu berücksichtigenden Mehrkosten für die Entschädigung der Chefexpertinnen und Chefexperten noch nicht mit einberechnet. Weiter ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für die Jahre 2015 ff auf Grund der immer noch steigenden Anzahl von Absolventinnen und Absolventen der Lehrabschlussprüfungen erhöhen werden.

3. Fazit

Die Inhalte der Expertentätigkeit und die Anforderungen an die einzelnen Expertinnen und Experten im Bereich der Berufsbildung und der weiterführenden Schulen sind durchaus miteinander vergleichbar, in vielen Punkten sogar identisch. Aus dieser Sichtweise ist die Forderung nach einer Angleichung der Entschädigungen nachvollziehbar.

Die kantonalen Beiträge entsprechen nicht dem aktuellen Gegenwert der geleisteten Arbeit. Dies unabhängig davon, ob die Entschädigung nun 21 oder 60 Franken pro Stunde beträgt. Hier gilt es abzuwagen, inwieweit insbesondere bei der Berufsbildung die Organisationen der Arbeitswelt und damit auch die einzelnen Betriebe mit in der Verantwortung für die Ausbildung ihres Nachwuchses stehen und hierfür sowohl einen personellen als auch einen finanziellen Beitrag leisten müssen. Aus dieser Sicht ist es nicht zwingend, dass die Beiträge gleich hoch sein müssen.

Mit einer Anhebung auf 60 Franken pro Stunde wäre die Entschädigung für Expertinnen und Experten der Berufsbildung deutlich höher, als dies in den anderen Kantonen der Fall ist. Dies gilt insbesondere auch für den Vergleich mit dem Kanton Basel-Landschaft, für den eine entsprechende Anpassung derzeit kein Thema ist. So würden die laufenden Bemühungen, die Berufsbildungsangebote bikantonal weiter zu harmonisieren bzw. zu vereinheitlichen, in diesem Punkt erschwert, da zahlreiche Expertinnen und Experten in beiden Kantonen tätig sind. Weiter führt dieses Vorgehen zu einem Mehraufwand von rund 2 Mio. Franken pro Jahr.

Eine Erhöhung der Entschädigung im Bereich Berufsbildung auf 45 Franken pro Stunde (ohne gleichzeitige Reduktion bei den weiterführenden Schulen) wäre an sich sinnvoll und zielführend, da so eine Vergleichbarkeit mit den Nachbarkantonen hergestellt werden kann und eine adäquate Mitverantwortung der Organisationen der Arbeitswelt nach wie vor gegeben ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Bemühungen, das Wachstum der Staatsausgaben zu bremsen, sieht sich die Regierung zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht in der Lage, Mehrausgaben in dieser Höhe in die Finanzplanung aufzunehmen.

Zu prüfen bleibt vielmehr, ob weiterhin der individuelle, effektive Aufwand vergütet oder ob inskünftig eine Pauschalabgeltung für die jeweiligen Prüfungen festgelegt werden soll.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Salome Hofer und Konsorten betreffend Entschädigung der Prüfungsexperten im Kanton Basel-Stadt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin